

## Satzung des Musikvereins "Harmonie" Mösbach e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Musikverein "Harmonie" Mösbach e.V.“, im Folgenden kurz „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein wurde im Jahr 1850 gegründet und hat seinen Sitz in Achern-Mösbach.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Achern eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Ziele

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege und Erhaltung der Blasmusik.
- (3) Der Verein hat das Bestreben, das kulturelle Leben innerhalb und außerhalb des Stadtteils Achern-Mösbach zu fördern und zu ergänzen.
- (4) Der Verein soll musikalisch talentierten Menschen die Möglichkeit zur musikalischen Bildung im Rahmen einer Instrumentalausbildung an vereinstypischen Instrumenten bieten.
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) regelmäßige Musikproben
  - b) Veranstaltung von Konzerten
  - c) Mitwirkung an weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
  - d) Teilnahme an sonstigen musikalischen Gemeinschaftsveranstaltungen
  - e) die Förderung der Instrumentalausbildung von jungen Menschen
- (6) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird, unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder, nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (7) Der Verein gehört dem Acher-Renchtal-Musikverband und dem Bund Deutscher Blasmusikverbände an.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Das Amt jedes Mitglieds des Gesamtvorstandes (§11) wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Generalversammlung kann hiervon abweichend beschließen, dass den Mitglieder des Gesamtvorstandes für ihre Vorstandschafstätigkeit eine angemessene Vergütung, bis maximal zur Höhe der Ehrenamtschale gemäß §3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz, bezahlt wird.
- (4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes (§11) haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben des Vereins, die dessen Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke, nämlich die Instrumental- ausbildung junger Menschen im Stadtteil Achern-Mösbach.

## § 4 Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus stimmberechtigten Vereinsmitgliedern:

- a) aktive Vereinsmitglieder
- b) stimmberechtigte Mitglieder des Gesamtvorstandes (§11)
- c) Ehrenmitglieder

und Vereinsmitgliedern ohne Stimmrecht

- d) passive Vereinsmitglieder (fördernde Mitglieder)
- e) Zöglinge

(2) Aktive Vereinsmitglieder sind die Mitglieder, welche sich aktiv an der Ausübung der Musik beteiligen.

(3) Ehrenmitglieder können nur solche Personen werden, welche sich um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Gesamtvorstand unter Überreichung einer Ehrenurkunde.

(4) Passive Vereinsmitglieder sind die Mitglieder, welche sich nicht aktiv an der Ausübung der Musik beteiligen, aber durch Abgabe der schriftlichen Beitrittserklärung bezeugt haben, dass sie gewillt sind, den Verein zu unterstützen und zu fördern.

(5) Zögling sind musikalisch talentierte Personen, welche sich in der Instrumental- ausbildung des Vereins befinden.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters in den Verein aufgenommen werden. Passives Vereinsmitglied können jedoch nur Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Über die Aufnahme aller Mitglieder entscheidet der Gesamtvorstand. Der Gesamtvorstand ist bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs nicht verpflichtet, einem Antragsteller die Gründe der Ablehnung zu nennen. Die Ablehnung ist unanfechtbar.

(3) Jedes Vereinsmitglied erkennt durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins an. Die aktuelle Satzung steht auf der Internet-Seite des Vereins zum Download zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Satzung gegen eine Aufwandspauschale auch in Papierform ausgehändigt.

(4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

## § 6 Rechte und Pflichten von Mitgliedern

(1) Alle Vereinsmitglieder haben das Recht an der Generalversammlung teilzunehmen und durch Anregungen und Vorschläge die Belange des Vereins zu fördern. Im Weiteren haben alle Vereinsmitglieder das Recht Veranstaltungen des Vereins, zu den von der Gesamtvorstandschafft beschlossenen Bedingungen, zu besuchen.

(2) Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins, die sich aus der Satzung und dem Zweck des Vereins ergeben, zu unterstützen und die Beschlüsse der einzelnen Organe umzusetzen.

- (3) Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag der passiven Vereinsmitglieder wird in einer Summe zu Beginn eines Jahres fällig, weitere Mitgliedsbeiträge sind entsprechend der gültigen Beitragsordnung zu entrichten. In Härtefällen kann der Gesamtvorstand über eine Beitragsfreiheit entscheiden. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen freigestellt.
- (4) Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, mit dem ihnen zur Verfügung gestellten Vereinseigentum sorgfältig umzugehen. Wenn ein Vereinsmitglied Vereinseigentum beschädigt, verliert oder unbrauchbar macht, ist der entstandene Schaden von ihm zu ersetzen, bei nicht volljährigen Vereinsmitgliedern, haften die Erziehungsberechtigten.
- (5) Stimmberechtigte Vereinsmitglieder sind bei Beschlussfassung der Generalversammlung stimmberechtigt.
- (6) Aktive Vereinsmitglieder sind bei Wahlen des Gesamtvorstandes stimmberechtigt.
- (7) Die aktiven Vereinsmitglieder sind verpflichtet die Musikproben zu besuchen, an Auftritten des Vereins teilzunehmen und den Verein bei eigenen Veranstaltungen und sonstigen Arbeitseinsätzen zu unterstützen.
- (8) Die Zöglinge sind verpflichtet die Unterrichtsstunden zu besuchen.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt eines Vereinsmitglieds muss durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand (§10) erfolgen.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Alle Pflichten und Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein sind bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

## § 8 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Vereinsmitglieder, die
  - a) ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen,
  - b) gegen die Satzung verstoßen oder
  - c) durch ihr Verhalten den Verein, dessen Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen,

können durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden.

- (2) Ausgeschlossene Vereinsmitglieder können beim Vorstand (§10) innerhalb 14 Tage nach Bekanntgabe des Ausschluss, schriftlich Einspruch gegen den Ausschluss einlegen, über den die Generalversammlung endgültig entscheidet. Zu der entscheidenden Generalversammlung ist das ausgeschlossene Vereinsmitglied schriftlich, mit Zugangsbestätigung, einzuladen. Vor der entscheidenden Generalversammlung ist dem Vereinsmitglied, unter Setzung einer Frist von vier Wochen, Gelegenheit zu geben sich schriftlich zu rechtfertigen.
- (3) Ein Ausschluss aus dem Verein erfolgt automatisch zum Ende des Geschäftsjahres, wenn eine der folgenden unstrittigen Pflichtverletzungen vorliegt:
  - a) Ein aktives Vereinsmitglied besuchte weniger als 10 Prozent der Proben (auf ganze Zahl gerundet) im zurückliegenden Geschäftsjahr. Bei der Ermittlung der Anzahl der Mindestprobenbesuche werden Zeiträume, in denen das Vereinsmitglied dem Vorstand (§10) die Gründe für das Fernbleiben und die voraussichtliche Dauer vorher mitgeteilt hat, nicht angerechnet.
  - b) Ein Vereinsmitglied kommt Beitragszahlungen nicht nach und lässt die Zahlungsfrist der Zahlungsaufforderung fruchtlos verstreichen.

Ein Einspruch gegen den Ausschluss entsprechend Abs. (2) ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

## § 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand (§10)
  - b) der Gesamtvorstand (§11)
  - c) die Generalversammlung (§13)

## § 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem 2. Vorsitzenden.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt und leistet rechtsverbindliche Unterschrift.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über €2.500,- die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist. Der Gesamtvorstand kann zu Beginn eines Geschäftsjahres einen hiervon abweichenden Geschäftswert für das laufende Geschäftsjahr beschließen.
- (4) Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des Vorsitzenden verpflichtet, das Vorstandsamt bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.
- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit übernimmt das verbleibende Vorstandsmitglied kommissarisch die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Generalversammlung.
- (6) Bei Ausscheiden beider Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit übernimmt ein Mitglied des Gesamtvorstandes und zwar in der Reihenfolge des § 11 (1) kommissarisch die Geschäfte der Ausgeschiedenen bis zur nächsten Generalversammlung.

## § 11 Der Gesamtvorstand

- (1) Dem Gesamtvorstand gehören an:

Stimmberechtigte Mitglieder des Gesamtvorstandes:

- a) Mitglieder des Vorstands gemäß § 10
  - a1) der 1. Vorsitzende
  - a2) der 2. Vorsitzende
- b) der Kassier
- c) der Schriftführer
- d) der Jugendleiter
- e) die Geschäftsbereichsleiter der einzelnen Geschäftsbereiche laut Geschäftsordnung
- f) der Jugendvertreter
- g) die aktiven Beisitzer, deren Anzahl so bestimmt wird, dass wenigsten 9 stimmberechtigte Mitglieder dem Gesamtvorstand angehören

Beratende Mitglieder der Gesamtvorstandschafft ohne Stimmrecht:

- h) der 1. Vorsitzende eines Fördervereins des Vereins
- i) Ehrenvorsitzende

- (2) Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden die stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes in der Generalversammlung von den aktiven Vereinsmitglieder und den amtierenden stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes auf die Dauer von zwei Jahren, in geheimer Abstimmung, gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Zur Stimmabgabe ist die Anwesenheit erforderlich. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als 50% der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht, bei mehreren Bewerbern, keiner die o.g. Mehrheit, so ist zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (3) Der Jugendvertreter wird von den aktiven Vereinsmitgliedern, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gewählt. Ansonsten gelten die Regelungen nach Abs. (2).
- (4) Zum 1. und zum 2. Vorsitzenden kann ein aktives oder ein passives Vereinsmitglied gewählt werden. Jedoch muss mindestens einer der beiden Vorsitzenden aktives Vereinsmitglied sein. Alle weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen aktive Vereinsmitglieder sein.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, muss in der nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein aktives Vereinsmitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu betrauen.
- (6) Scheiden während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Generalversammlung, die vom verbliebenen Gesamtvorstand innerhalb von 14 Tagen nach Eintreten des o.g. Sachverhaltes einzuberufen ist.
- (7) Der Verein wird durch den Gesamtvorstand geleitet. Der Gesamtvorstand berät und beschließt über alle laufende Angelegenheiten des Vereins und ggf. der Beschlüsse der einzelnen Geschäftsbereiche, sofern nicht die Generalversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung zuständig ist. Im Weiteren ist der Gesamtvorstand für die Einhaltung und Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung verantwortlich.
- (8) Der Gesamtvorstand ist vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen, der auch die Sitzung leitet. Ebenso ist auf Antrag von drei Mitgliedern des Gesamtvorstandes innerhalb von 14 Tagen eine Sitzung einzuberufen.
- (9) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (10) Der Gesamtvorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben Richtlinien erlassen.

## § 12 Geschäftsbereiche

- (1) Der Gesamtvorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben verschiedenen Geschäftsbereichen übertragen.
- (2) Die Festlegung der Aufgaben, Zweck und Organisation der Geschäftsbereiche wird vom Gesamtvorstand festgelegt.
- (3) Die Geschäftsbereichsleiter werden im Rahmen der Wahlen des Gesamtvorstandes gewählt.

## § 13 Die Generalversammlung

- (1) Der Vorstand (§10) hat jährlich, innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres, eine ordentliche Generalversammlung einzuberufen. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens drei Wochen vorher durch Bekanntgabe auf der Internet-Seite des Vereins. Anträge an die Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung an den Vorstand (§10) zu richten.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt,
  - a) durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes.
  - b) durch Antrag von mindestens 2/3 aller aktiven Vereinsmitglieder, der Antrag ist dem Vorstand (§10) mit schriftlicher Begründung einzureichen.
- (3) Die Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall von den übrigen Mitgliedern des Gesamtvorstandes in der Reihenfolge des § 11 (1).
- (4) Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist die Generalversammlung nach ordnungsgemäßer Einberufung und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder, beschlussfähig.

- (5) Die Generalversammlung ist zuständig für:
- a) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes (§10)
  - b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Schriftführers
  - c) die Entgegennahme der Geschäftsberichte der einzelnen Geschäftsbereiche laut Geschäftsordnung
  - d) die Entgegennahme des Kassenberichtes
  - e) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfung
  - f) die Entlastung des Kassiers und des Gesamtvorstandes
  - g) die Neu- oder Ergänzungswahl des Gesamtvorstandes
  - h) die Wahl der Kassenprüfer
  - i) das Aufstellen und Ändern der Satzung
  - j) die Änderungen des Vereinszweckes
  - k) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
  - l) die Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Gesamtvorstandes bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - m) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand oder der Gesamtvorstand an die Generalversammlung verwiesen hat
  - n) die Auflösung des Vereins
  - o) den Austritt aus den in § 2 (6) genannten Vereinigungen bzw. Beitritt zu einer derartigen Vereinigung
  - p) fristgerecht gestellte Anträge

## § 14 Beschlussfassung

- (1) Die stimmberechtigten Vereinsmitglieder entscheiden bei Beschlussfassung der Generalversammlung. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat nur eine Stimme, sie ist nicht übertragbar. Zur Stimmabgabe in der Generalversammlung ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes entscheiden bei Beschlussfassung des Gesamtvorstandes. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Gesamtvorstandes hat nur eine Stimme, sie ist nicht übertragbar. Zur Stimmabgabe im Gesamtvorstand ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.
- (3) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Abwesenheitsfalle, die dessen Vertreters.

## § 15 Protokollierung

- (1) Über die Sitzungen des Gesamtvorstandes und ggf. über Sitzungen von Arbeitskreisen und Geschäftsbereichen sowie über Generalversammlungen ist Protokoll zu führen.
- (2) Die Niederschrift des Protokolls einer Generalversammlung ist vom Leiter der Generalversammlung (siehe §13 Abs. 3) und dem Schriftführer bzw. dem Verfasser des Protokolls, zu unterzeichnen.

## § 16 Kassenführung

- (1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt Zahlungen für den Verein zu leisten und anzunehmen sowie dafür zu bescheinigen.
- (2) Der Kassier fertigt zum Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss einschließlich Inventarliste, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
- (3) Der Kassier überwacht das gesamte Vereinsvermögen und unterrichtet hierüber den Vorstand (§10).

## § 17 Kassenprüfung / Inventarprüfung

- (1) Die stimmberechtigten Vereinsmitglieder wählen aus ihrem Kreis jährlich zwei Kassenprüfer, die dem Gesamtvorstand nicht angehören dürfen und im vorangegangenen Geschäftsjahr nicht Kassenprüfer waren.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, ist der Gesamtvorstand berechtigt ein stimmberechtigtes Vereinsmitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu betrauen.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege des Vereins sachlich und rechnerisch sowie den Bestand und Verbleib von Vereinseigentum anhand von Inventarlisten. Die Prüfung der Kasse und der Inventarliste bestätigen sie durch Unterschrift. Sie haben in der Generalversammlung hierüber Bericht zu erstatten.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassen- und Inventargeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassiers und die Entlastung des Gesamtvorstandes.
- (5) Die Kassenprüfer sind berechtigt, bei Bedarf außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie haben den Kassier mindestens eine Woche vor einer außerordentlichen Prüfung zu informieren.

## § 18 Ehrungen und Ehrerweisungen

- (1) Aktive Vereinsmitglieder mit einer Vereinszugehörigkeit von 25 Jahren, 40 Jahren und im Folgenden alle weiteren 10 Jahre, können vom Vorstand (§10) geehrt werden.
- (2) In Todesfällen aktiver Musiker hat der Verein die letzte Ehre zu erweisen.
- (3) Für verstorbene Mitglieder des Vereins wird einmal im Jahr eine heilige Messe bestellt, die von der Musikkapelle feierlich umrahmt wird.
- (4) Der Gesamtvorstand kann weitere Ehrungen und Ehrerweisungen in einer Ehrungsordnung regeln.

## § 19 Dirigent

- (1) Der Dirigent wird vom Gesamtvorstand bestellt. Im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden bestimmt der Dirigent die Proben, leitet die Einübung der Musikstücke, sowie die jeweils aufzuführenden Konzerte.
- (2) Der Gesamtvorstand kann einen Musikausschuss bilden, der mit dem Dirigenten über die Auswahl der Musikstücke entscheidet.

## § 20 Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern

- (1) Für Schäden, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstehen bzw. entstanden sind, haftet der Verein nur dann, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## § 21 Satzungsänderung

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen, mit Ausnahme von § 2 Abs. (1) bis (4) (Zweck des Vereins), bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (2) Zur Änderung des Zwecks des Vereins, § 2 Abs. (1) bis(4), gelten die gleichen Bestimmungen wie zur Auflösung des Vereins gemäß § 22(1).

## § 22 Auflösung des Vereins

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Anwesenheit von mindestens 3/4 aller aktiven Vereinsmitgliedern und mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand (§10) in der Generalversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes die Einberufung einer neuen Generalversammlung innerhalb von zwei Wochen beschließen. Die neue Generalversammlung kann, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen aktiven Vereinsmitglieder, mit 3/4 Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen.
- (2) Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei oder längerfristig unter sieben herab, so hat der Vorstand (§10) einen Antrag beim Amtsgericht einzureichen, den Verein im Vereinsregister zu streichen und ihm somit die Rechtsfähigkeit zu entziehen. Das Vermögen ist gemäß § 3 zu verwenden.

## § 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die Generalversammlung am 22.01.2011 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen des Vereins treten an diesem Tage außer Kraft.

Achern-Mösbach, den 22. Januar 2011

gez. Gesamtvorstand